Außerdem bestehen als besondere Abteilungen:

- 1) eine Zentralstelle für Wohnungsfürsorge,
- 2) eine Beratungsstelle für Bebauungspläne.

Die Verfassung und Tätigkeit dieser Abteilungen sowie ihre Stellung im Gesamtverein werden durch Sondersatzungen geregelt.

Der Sitz des Vereins ist Dresden.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2.

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der Gesamt-Vorstand,
- c) die Hauptversammlung.

§ 3.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis mit 31. Dezember.

§ 4.

II. Mitgliedschaft. Der Landesverein setzt sich zusammen aus:

- a) körperschaftlichen Mitgliedern,
- b) Einzelmitgliedern (Männern und Frauen),
- c) Ehrenmitgliedern.

Die Einzelmitglieder haben einen Jahresbeitrag von mindestens M. 5.—, die körperschaftlichen einen solchen von mindestens M. 20.— zu entrichten. Die einmalige Zahlung von M. 100.— entbindet Einzelmitglieder von der Entrichtung der Jahresbeiträge.

Befreiung von Mitgliedsbeiträgen steht dem geschäftsführenden Vorstande zu. Die den ständigen Arbeitsausschüssen angehörenden Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet.

§ 5.

Die Beschlußfassung über Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorsitzenden und, falls dieser Bedenken hat, durch den geschäftsführenden Vorstand.

Der Austritt ist jederzeit statthaft, jedoch ist der Mitgliedsbeitrag für das Jahr, in dem der Austritt erfolgt, voll zu zahlen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Landesverein kann mit Dreiviertelmehrheit vom Gesamt-Vorstande beschlossen